

# **Satzung der „Dr. Heinz Knauer Stiftung“**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die „Dr. Heinz Knauer Stiftung“ (im Folgenden Stiftung) ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß § 22 ff. des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) i.d.F. vom 16. Dezember 2003 (GBl. S. 720).

(2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist es, aus dem bei Errichtung der Stiftung vorhandenen Geldvermögen und dem Grundvermögen Erträge zu erzielen und in einem Landbezirk der Insel Bali, in Indonesien oder Lateinamerika ein Gesundheitszentrum zu errichten und zu unterhalten.

(2) Zur Erfüllung der vor Ort anfallenden Aufgaben kann sich die Stiftung dort bereits vorhandener Organisationen bedienen.

(3) Sollten genügend Finanzmittel vorhanden sein, kann die Stiftung weitere solche Zentren errichten oder bereits vorhandene unterstützen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 3 Ausschluss zweckentfremdeter Ausgaben und Vergütungen**

(1) Alle Mittel sind nur zur Durchführung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Sie sind zweckgebunden und nur diesen Bestimmungen gemäß zu verausgaben oder zweckgebundenen Anlagen zuzuweisen.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk**

Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

## **§ 5 Vermögen der Stiftung**

Die Mittel zur Durchführung der in § 2 festgelegten Zwecke erhält die Stiftung aus dem bei Errichtung vorhandenen Geldvermögen, den Grundstücken und den Erträgen ihres Vermögens (vgl. Anlage zur Stiftungsurkunde).

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Alleiniges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Er verwaltet die Stiftung und ist für alle Angelegenheit zuständig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Evangelischen Landeskirche in Baden, auf die Dauer von jeweils 6 Jahren berufen werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so beruft die für seine Entsendung zuständige Stelle ein neues Mitglied.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands soll Juristin bzw. Jurist sein.
- (5) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (6) Die Auslagen der Vorstandsmitglieder sind nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen. An Mitglieder, die nicht im kirchlichen Dienst stehen und auch keine Versorgungsbezüge aus einer kirchlichen Kasse erhalten, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (7) Die Rückgriffshaftung auf die Vorstandsmitglieder wird auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden und im Falle deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Grundordnung).
- (3) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen als Beraterin bzw. als Berater hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Zahl der Beraterinnen bzw. Berater darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen
- (4) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich. Die Entscheidung in diesem Falle muss einstimmig erfolgen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende kann Ausgaben bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall allein, im Rechnungsjahr jedoch nicht mehr als 15.000,00 Euro, im Einvernehmen mit der

Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter tätigen.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen, welches von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung der Stiftung. Hierzu gehören insbesondere:

1. Wahlen
  - 1.1 der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden
  - 1.2 der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung,
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
4. Erstellung einer Geschäftsordnung

## **§ 10 Verwaltung der Stiftung**

Auf die Verwaltung der Stiftung finden §§ 7 ff. StifG und die landeskirchlichen Bestimmungen, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Aufsicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat**

Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe. Der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen des KVHG, insbesondere Beschlüsse des Vorstandes über

1. Satzungsänderungen
2. Auflösung der Stiftung

## **§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Ausgaben und Einnahmen sind in einer geordneten Buchführung zu erfassen.

(3) Die Rechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden oder durch einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft. Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis und den Prüfungsbericht zusammen mit seiner Stellungnahme der Stiftungsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe vorzulegen.

**§ 13**  
**Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung**

(1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen jeweils einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, die nur unter den Voraussetzungen des § 21 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408) i.d.F. v. 16. Dezember 2003 (GBl. S. 720) möglich ist, oder bei Wegfall ihres Zweckes, fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß dem vorherigen Stiftungszweck zu verwenden hat.

**§ 14**  
**Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde an die Stiftung in Kraft.

(2) Die Satzung in der Fassung vom 15. November 2004 tritt außer Kraft.